

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/4/13 98/08/0283

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.04.1999

# Index

62 Arbeitsmarktverwaltung 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

#### Norm

AIVG 1977 §12 Abs6 lite idF 1995/297;

### **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/08/0354

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1997/03/18 96/08/0167 2

# Stammrechtssatz

Weder aus dem - sich im sprachlichen "Graubereich" bewegenden - Text des § 12 Abs 6 lit e AlVG noch aus dem tatsächlichen Willen des Gesetzgebers ergibt sich, daß Arbeitslosigkeit vorliegt, wenn lediglich eine der beiden Maßgrößen (Einkommen, Umsatz) die in dieser Bestimmung genannte Grenze nicht übersteigt (mit näheren Ausführungen).

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1998080283.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at